

## Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Zeile 42

Hier – und nur hier – muss der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage gestellt werden. Zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor die jeweiligen Anbieter die Daten elektronisch übermittelt haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Sparzulage ist, dass das zu versteuernde Einkommen des Arbeitnehmers im Sparjahr eine Einkommensgrenze nicht übersteigt:

Bei Einzelveranlagung von Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnern zur Einkommensteuer wird jeder Ehe- oder eingetragene Lebenspartner wie ein Lediger behandelt (Einkommensgrenze 20.000 € bzw. 17.900 € für Bausparverträge).

### I.3 Einkommensersatzleistungen und Progressionsvorbehalt (Zeilen 43 + 44)

Hier gilt es, besondere Vorsicht walten zu lassen! Eintragungen in den **Zeilen 43 + 44** führen in den meisten Fällen zu **Steuernachzahlungen**. Zu beachten ist hier, dass es sich grundsätzlich um diese neu als „eDaten“ bezeichneten Eintragungen handelt. Die hier vorgegebenen Daten sind unbedingt zu überprüfen.

Der Steuersatz für die anderen steuerpflichtigen Einkünfte wird erhöht. Es muss damit ausgeschlossen werden, dass an dieser Stelle Vorjahreswerte versehentlich übernommen werden, oder eine doppelte Erfassung zusätzlich in der Anlage N erfolgt.

Ob Einkommensersatzleistungen überhaupt dem Progressionsvorbehalt unterliegen, ist der jeweiligen Bescheinigung und dem § 32b EStG zu entnehmen.

So unterliegt beispielsweise das Arbeitslosengeld II nicht dem Progressionsvorbehalt, wohl aber das Elterngeld. Die typischen Eintragungen erfolgen hier für steuerfrei gewährtes Krankengeld oder Arbeitslosengeld I.

Der Corona-Zuschuss des Arbeitgebers nach **§ 3 Nr. 11a EStG** (bis zu 1.500 €) unterliegt **nicht** dem Progressionsvorbehalt, weil dieser Zuschuss (bisher) noch nicht in § 32b EStG erfasst worden ist. Anders hingegen das Kurzarbeitergeld und die Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 28a EStG, die in § 32b Abs. 1 Nr. 1a + g EStG ausdrücklich aufgeführt worden sind.

Mit Beschluss vom 21.09.2009, VI B 31/09, DStR 2009, 2139 hat der **BFH** die Beschwerde gegen das Urteil des FG Nürnberg vom 19.02.2009, 6 K 1859/2008 zurückgewiesen. Das **Elterngeld** gehört danach auch mit dem Sockelbetrag zum **Progressionsvorbehalt** des § 32b Abs. 1 Nr. Buchst. j EStG. Die in einigen Bundesländern vertretene Rechtsauffassung, dass die Grundbegünstigung i.H.v. 300 € nicht zu berücksichtigen sei, hat keinen Halt gefunden.

Für die Berechnung gilt es zu beachten, dass für sämtliche im § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG aufgeführten Werte der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 € abzuziehen ist, wenn er nicht bereits bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen worden ist. So ist beispielsweise das erhaltene Elterngeld eines selbständig Tätigen oder Gewerbetreibenden um 1.200 € zu kürzen, und nur der dann verbleibende Wert unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Der BFH hat mit Urteil vom 25.09.2014, III R 61/12 zur Berechnung des Progressionsvorbehalts entschieden, dass steuerfreie Leistungen **nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag** zu vermindern sind, **wenn** bei der Ermittlung der Ein-

künfte aus nichtselbständiger Arbeit den Pauschbetrag übersteigende Werbungskosten bereits abgezogen wurden.

Der vom FG zwecks **Gleichbehandlung von Arbeitnehmern mit selbständig Tätigen** vorgenommenen verfassungskonformen Auslegung des § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG bedarf es danach nicht. Denn der Gesetzgeber habe diese – in der Praxis wohl eher seltene – Bevorzugung von Steuerpflichtigen, deren in den Progressionsvorbehalt einzubeziehende Leistungen bei unterstellter Steuerpflicht zu anderen Einkunftsarten als nichtselbständiger Arbeit gehören würden, **aus Vereinfachungsgründen bewusst in Kauf genommen** (BT-Drs. 11/2157, 150; Blümich/Wagner, § 32b EStG Rz. 54, a.E.). Steuerliche Pauschbeträge begünstigen zudem zwangsläufig Steuerpflichtige, die keine oder nur geringe Aufwendungen haben, die durch den Pauschbetrag abgegolten werden.

Auch an dieser Stelle ist die vorausgefüllte Steuererklärung des Finanzamts eine große Hilfe, weil so die vom Mandanten nicht „erkannten“ oder „vergessenen“ Werte leicht berücksichtigt werden können.

## 1.4 Qualifiziertes Freitextfeld in Zeile 45

Durch die umfangreichen Änderungen der §§ 149–155 AO sind die rechtlichen Grundlagen für die Bearbeitung der elektronischen Steuererklärungen geschaffen worden.

Nach § 150 Abs. 7 AO muss es dem Steuerpflichtigen möglich sein, auch im Rahmen der elektronischen Steuererklärung gesonderte Angaben für einen Amtsträger zu machen. Die vollelektronische Bearbeitung wird dann dadurch (Eintragung in Zeile 45) beendet und die Erklärung einem Amtsträger zur Bearbeitung zugeführt.

**Hier müssen auf jeden Fall Eintragungen vorgenommen werden, wenn bewusst von der Meinung der Finanzverwaltung abgewichen wird.**

Die Bundessteuerberaterkammer hat in der Mitteilung 017/2018 zum Freitextfeld in Steuererklärungen Stellung bezogen. Danach konnte der Steuerberater auch ohne Freitextfeld unbewusst in einzelnen Punkten von der Verwaltungsauffassung abweichen. Nur wenn bewusst von der Eintragung abgesehen wird und eine Steuerstraftat vorliegt, kann ein Haftungsrisiko bestehen. Das war aber auch schon vor dem Freitextfeld unstrittig.

Die Bundessteuerberaterkammer hält es daher nicht für sinnvoll, grundsätzlich immer einen Haken zu setzen. Für Erklärungen, denen man ohnehin ein Begleitschreiben beifügen muss, bietet sich die zusätzliche Eintragung im Freitextfeld jedoch an.

In DStR 37/2021 S. 2161 haben Dr. Spatscheck und Prof. Dr. Spilker ausführlich zu den Problemen der Haftung, Steuerhinterziehung und groben Verschulden Stellung genommen. Im Zweifel sollte das Freitextfeld daher genutzt werden.

## I.5 Abbildungen zu Kapitel I

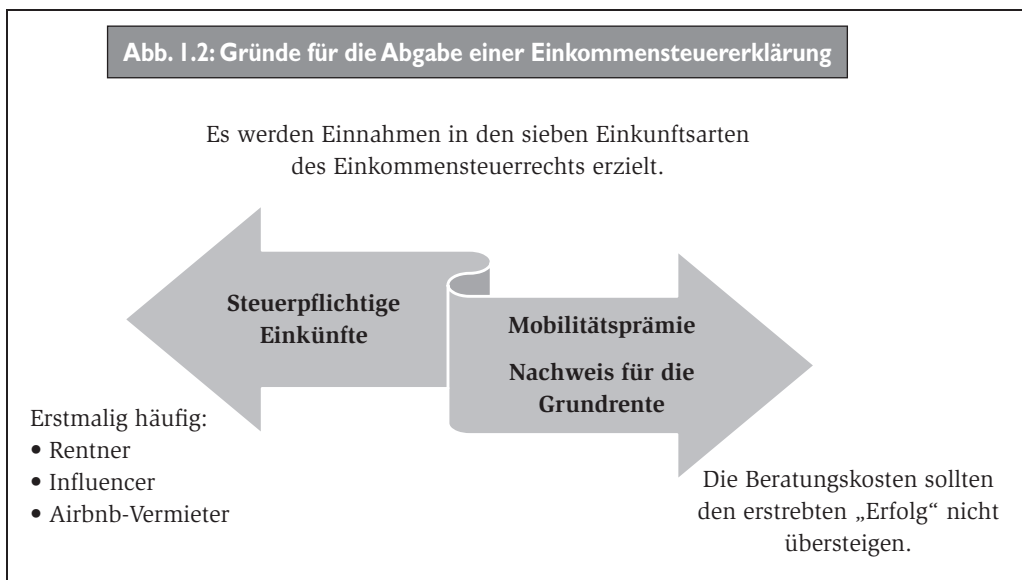
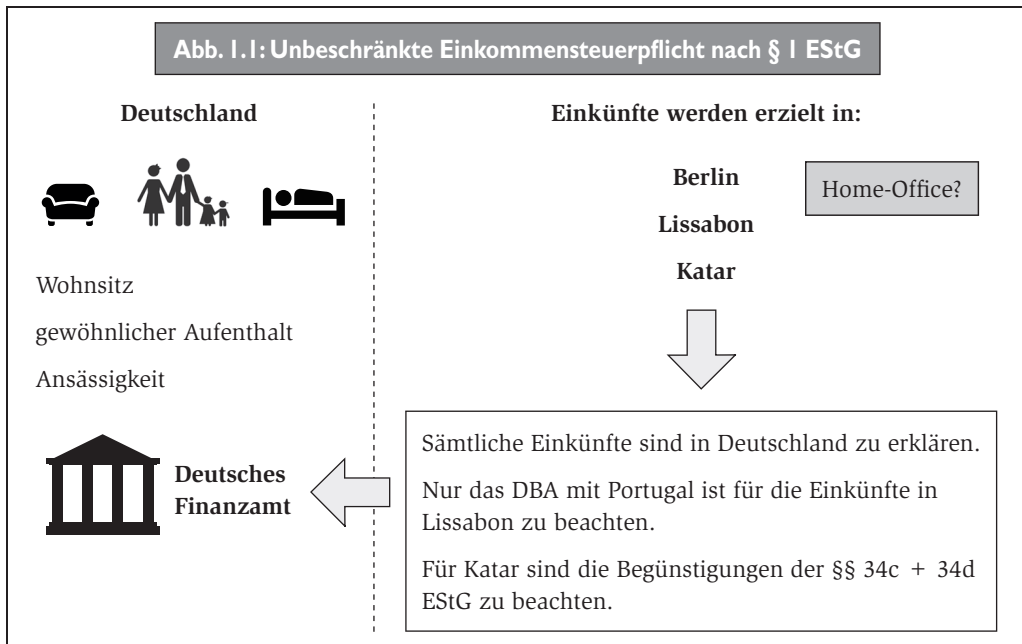


Abb. I.3: Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen

BMF-Schreiben vom 23.06.2022

Ablauf der Steuererklärungsfristen 2020 bis 2025  
gemäß § 149 AO i.V.m. Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO

Besteuerungs- zeitraum	Nicht beratene Steuerpflichtige (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO)	Nicht beratene Land- und Forstwirte (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO) <sup>1</sup>	Beratene Steuer- pflichtige (§ 149 Abs. 3 AO)	Beratene Land- und Forstwirte (§ 149 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 AO) <sup>1</sup>
2020	01.11.2021 <sup>2</sup>	02.05.2022	31.08.2022	31.01.2023
2021	31.10.2022 <sup>3</sup>	02.05.2023	31.08.2023	31.01.2024
2022	02.10.2023	02.04.2024	31.07.2024	31.12.2024
2023	02.09.2024	28.02.2025	02.06.2025	31.10.2025 <sup>4</sup>
2024	31.07.2025	02.02.2026	30.04.2026	30.09.2026
2025	31.07.2026	01.02.2027	01.03.2027	02.08.2027

**Ergänzende Hinweise:**

- Fällt das Ende einer Erklärungsfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet diese Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 AO). Dies ist in der Übersicht bereits berücksichtigt (Ausnahme: gesetzliche Feiertage, die nicht bundesweit gelten).
- In den **grau unterlegten** Fällen gelten **wieder die regulären Fristen** nach § 149 Abs. 2 und 3 AO (d.h. keine gesetzliche Fristverlängerung nach Art. 97 § 36 EGAO).
- Bei Vorabforderungen in beratenen Fällen gemäß § 149 Abs. 4 AO gelten individuelle Erklärungsfristen.

Abb. I.4: Verspätungszuschläge nach § 152 AO



...

(2) Abweichend von Absatz 1 **ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen**, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht (Einkommensteuererklärung):

- nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs,
- oder nicht binnen 14 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt,
- in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 2 nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nicht binnen 19 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt
- oder in den Fällen des § 149 Absatz 4 nicht **bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt** abgegeben wurde.

### 4.1.1 Steuerermäßigung für Aufwendungen

**Kaum eine Einkommensteuererklärung** kommt **ohne** Eintragungen in der neuen Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen aus. Dort sind nämlich schon seit Jahren Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen einzutragen. Derartige Aufwendungen entstehen in allen Haushalten, sodass folgerichtig auch **für jeden Steuerbürger grundsätzlich eine Steuerermäßigung zu berücksichtigen** ist.

Für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse**, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer gem. § 35a Abs. 1 EStG vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen auf Antrag:

- um 20 %, höchstens 510 € (bei geringfügiger Beschäftigung) der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind (§ 35a Abs. 5 S. 1 EStG).

Eine weitergehende Steuerermäßigung ist gem. § 35a Abs. 2 EStG möglich. Betroffen sind haushaltsnahe Dienstleistungen (Reinigung, Gärtner etc.) und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die nicht unter § 35a Abs. 1 EStG fallen, die in einem EU- oder EWR-Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Hier ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag.

- um 20 %, höchstens 4.000 € der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind (§ 35a Abs. 2 S. 1 EStG i.V.m. § 35a Abs. 4 EStG).
- Ferner sind haushaltsnahe Dienstleistungen durch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem EU- oder EWR-Haushalt des Steuerpflichtigen i.H.v. 20 %, höchstens 1.200 € der Aufwendungen (nur die reine Dienstleistung, kein Material), begünstigt (§ 35a Abs. 3 EStG).

Voraussetzung für die **Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 + 3 EStG** ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden (§ 35a Abs. 5 S. 3 EStG).

Zu beachten ist außerdem, dass zwei Alleinstehende, die in einem Haushalt zusammenleben, die Höchstbeträge nach § 35a Abs. 1–3 EStG insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen können (§ 35a Abs. 5 S. 4 EStG). Eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG kommt nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht vorrangig als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten sind dem BMF-Schreiben vom 09.11.2016 zu entnehmen. Der Anlage 1 ist dabei eine alphabetische Auflistung der begünstigten Tätigkeiten zu entnehmen.

Der Maximalförderbetrag wird daher bereits bei einer monatlichen Zahlung von ca. 212,50 € erreicht. Bei 2.550 € Aufwendungen für den Minijob im Kalenderjahr ergeben 20 % bereits 510 € Steuerermäßigung.

Zu beachten ist hier weiterhin, dass **keine zeitanteilige Zwölfteilung** des Höchstbetrags für Beschäftigungsverhältnisse, die nicht das ganze Jahr über bestanden haben, **vorzunehmen** ist. Insofern ist die Begünstigung auch zu gewähren, wenn beispielsweise nur sieben Monate lang ein Minijob vorlag.

**Beispiel 4.1:** Per Haushaltscheckverfahren werden einer Putzhilfe monatlich 400 € unter Berücksichtigung des **Mindestlohns** überwiesen und weitere 30 % an die Knappschaft.

**Lösung:** Die Bedingungen des § 35a Abs. 1 EStG sind erfüllt. Es wird eine Steuerermäßigung von **20 %** der Gesamtaufwendungen (12 Monate × [450 € + 135 €] =) von **7.020 €** = 1.404 €, aber **maximal 510 € gewährt**.

Würden **monatlich nur 165 €** gezahlt werden, käme die maximale steuerliche Entlastung (12 Monate × [165 € + 49,50 €] = 2.574 €; davon 20 % = 514,80 €, höchstens 510 €) zum Tragen.

Die an die Knappschaft entrichteten monatlichen 135 € kommen nicht der Putzhilfe als Renten- oder Krankenkassenbeitrag zugute. Diese Gelder werden dem Haushalt des Bundes insgesamt zugeführt.

Die **Zeile 5** betrifft die in § 35a Abs. 2 EStG erfassten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, die **keine Minijobs** sind, die Inanspruchnahme von **haushaltsnahen Dienstleistungen**, die jedoch **keine Handwerkerleistungen** im Sinne des § 35a Abs. 3 EStG sein dürfen.

Weiterhin fallen auch Aufwendungen für **Pflege- und Betreuungsleistungen**, sowie Kosten für eine Heimunterbringung bzw. zur dauernden Pflege unter diese Vorschrift. Von den hier nachzuweisenden Aufwendungen sind **20 %**, aber maximal **4.000 €** im Kalenderjahr als Steuerermäßigung zu berücksichtigen.

Der Höchstbetrag der Förderung für diesen Bereich wird bei einer Bemessungsgrundlage von 20.000 € erreicht. Auch für diesen Bereich ist keine auf den Monat bezogene Kürzung vorzunehmen.

§ 35a Abs. 3 EStG begünstigt die in Zeilen 6–9 einzutragenden **Aufwendungen für Handwerkerleistungen** im Haushalt. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei diesen Leistungen um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen handeln muss. **20 %** dieser Aufwendungen oder **maximal 1.200 €** sind als Steuerermäßigung zu gewähren.

Der BFH hat mit Urteil vom 06.05.2010, VI R 4/09 entschieden, dass für **Maler- und Tapezierarbeiten** die **Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen** und nicht die für hauswirtschaftliche Dienstleistungen zu gewähren ist. Seit 2009 ist § 35a EStG insoweit geändert, dass Handwerkerleistungen nur nach § 35a Abs. 3 EStG zu begünstigen sind.

**Problem bleibt, was Handwerkerleistungen sind!**

Bei höheren Aufwendungen als 6.000 € jährlich sollte die Bezahlung auf zwei Kalenderjahre verteilt werden, weil durch das Zufluss-Abflusssystem die Begünstigung immer im Jahr der Bezahlung gewährt wird.

**Beispiel 4.2:** Der Dienstleistungsanteil für den Einbau der neuen Küche im Hause der Familie Maier beträgt 4.500 €. Weitere 4.500 € mussten als Dienstleistungsanteil für den Maurer, der den Wanddurchbruch bearbeitete, beglichen werden. Der Maler kostete weitere 3.000 €.

**Lösung:** Die Bedingungen des § 35a Abs. 3 EStG sind grundsätzlich erfüllt. Es wird aber nur eine Steuerermäßigung von **20 %** der Gesamtaufwendungen von **12.000 €** = 2.400 €, aber höchstens 1.200 € kalenderjährlich begünstigt.

Würden 6.000 € der im Kalenderjahr 2022 durchgeführten Handwerkerleistungen erst im Kalenderjahr 2023 bezahlt werden, könnten im Kalenderjahr 2023 diese 6.000 € ebenfalls nach § 35a Abs. 3 EStG mit 20 % begünstigt werden (20 % = 1.200 €).

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 20.11.2008, VI R 14/08, BStBl II 2009, 307 die **Verpflichtung zur unbaren Zahlung bestätigt**. Auch für das Kalenderjahr 2022 gilt, dass diese Nachweise (Rechnung und Kontoauszug) nur auf Anforderung des Finanzamtes vorzulegen sind. Grundsätzlich sind Zahlungsnachweis und Rechnung der Steuererklärung **nicht** beizufügen.

**Vorsicht** ist bei Eintragungen in den **Zeilen 10 und 11** geboten. Nachgefragt wird hier eigentlich nur wegen der Aufteilung der Steuerermäßigung auf mehrere Steuerpflichtige eines Haushalts. Wenn also Herr A mit seiner Freundin Frau B in einem Haushalt lebt, ist die Steuerermäßigung insgesamt nur einmal für diesen Haushalt zu gewähren und somit auf die beiden Personen aufzuteilen.

Gleichzeitig werden damit aber auch Angaben zum Freibetrag für echte Alleinstehende mit Kind erreicht. Hätten also in diesem Fall Herr A und Frau B ein gemeinsames Kind in ihrem Haushalt, könnte **kein Freibetrag nach § 24b EStG** gewährt werden, weil keine alleinstehenden Personen vorliegen.

#### **BFH vom 25.09.2017, VI B 25/17 zum „Gassi gehen“ außerhalb des Grundstücks**

Die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres kann als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG begünstigt sein.

Der BFH führt in der Entscheidung aus, „dass der Begriff ‚haushaltsnahe Dienstleistung‘ gesetzlich nicht näher bestimmt ist“. Nach der Rechtsprechung des Senats müssen die Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen. Dazu gehören hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Auch Dienste, die jenseits der Grundstücksgrenze geleistet werden, sind nach § 35a Abs. 2 S. 1 EStG begünstigt.

Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt.

Die Finanzverwaltung hat mit dem BMF-Schreiben vom 09.11.2016, IV C 8 – S 2296-b/07/10003:8 die aktuelle BFH Rechtsprechung zum § 35a EStG umgesetzt. Insbesondere folgende Sachverhalte wurden berücksichtigt:



- Der Begriff „im Haushalt“ kann künftig auch das angrenzende Grundstück umfassen, sofern die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dienen. Somit können beispielsweise Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.
- Auch Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze können im Rahmen der Steuerermäßigung begünstigt sein. Die Voraussetzungen für eine Begünstigung bzw. für den Ausschluss von einer Berücksichtigung nach § 35a EStG für öffentliche Abgaben sind insbesondere in der Rn. 22 des Anwendungsschreibens aufgeführt. Beispiele können der anhängenden Tabelle (Anlage 1) entnommen werden.
- Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage ist ebenso eine Handwerkerleistung, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können künftig, in allen offenen Fällen, beispielsweise die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt sein.
- Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann laut dem überarbeiteten Anwendungsschreiben ebenfalls die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden.
- Wer seine Haustiere zu Hause versorgen und betreuen lässt, wird in Zukunft auch von dem Steuervorteil des § 35a EStG profitieren, da Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden können.

Das FG Köln hat mit Urteil vom 26.01.2011, 4 K 1483/10 rkr. entschieden, dass Aufwendungen für die **Müllabfuhr keine haushaltsnahen Dienstleistungen** sind, weil die maßgebliche Hauptleistung in der Verarbeitung und der Lagerung des Mülls außerhalb der Grundstücksgrenzen liegt.

#### **Pressemitteilung des BFH vom 13.06.2018**

#### **Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung**

#### **Urteil vom 21.02.2018, VI R 18/16**

Steuerpflichtige sind nicht berechtigt, bei der Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies hat der BFH mit Urteil vom 21.02.2018, VI R 18/16 zu § 35a Abs. 3 EStG entschieden.

Im Streitfall wurden die Kläger im Jahr 2011 an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (zentrale Kläranlage) angeschlossen. Zuvor wurde das Abwasser über eine Sickergrube auf ihrem Grundstück entsorgt. Für die Herstellung der hierfür erforderlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes erhob der Abwasserzweckverband im Streitjahr (2012) einen als Baukostenzuschuss bezeichneten Betrag in Höhe von 3.896,60 €, von dem die Kläger einen geschätzten Lohnanteil in Höhe von 2.338 € als Handwerkerleistung geltend machten. Das Finanzgericht gab diesem Begehren statt.

Dem ist der BFH entgegengetreten und hat die Klage abgewiesen. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich nach § 35a Abs. 3 EStG um 20 % (maximal 1.200 €) der



## 7. Anlage Unterhalt

### Was ist zu beachten – neu und wichtig – Checkliste

<b>Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG</b>	Neues BMF-Schreiben vom 06.04.2022, IV C 8 – S 2285/19/10003 :001 DOK 2022/0025940
<b>Häufigster Fall sind die eigenen Kinder</b> , für die es keinen Kinderfreibetrag mehr gibt (älter 25 Jahre)	Auch für die Zeit zwischen Abitur und Beginn des Studiums. Häufig günstiger als Kindergeld
Nur für gesetzlich zum Unterhalt berechtigten oder dieser gleichgestellten Person	Bis maximal 10.347 € + Basis-Krankenversicherungsbeiträge
Keine Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen an die BAföG-beziehende Lebensgefährtin als außergewöhnliche Belastung	BFH Urteil vom 31.03.2021, VI R 2/19
Einkünfte und Bezüge von mehr als 624 € im Jahr werden angerechnet. Kostenpauschale von 180 € beachten	Vermögen der unterhaltenen Person von mehr als 15.500 € muss zunächst verbraucht werden
Nachweis der geleisteten Aufwendungen durch Banküberweisung, Barzahlungen erfordern zusätzliche Indizien (woher stammt das Geld, wie übergeben ...)	Im Haushalt lebende Unterhaltsempfänger erhalten ohne weiteren Nachweis den Höchstbetrag; R 33a Abs. 1 S. 5 EStR
Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, vermindern sich die Beträge um je ein Zwölftel	Es ist daher immer von Bedeutung, wann (in welchem Monat!) die Unterhaltsleistungen erbracht werden
Die BAföG-Zuschüsse sind nicht mit negativen Einkünften zu saldieren	BFH-Urteil vom 08.06.2022, VI R 45/20
Aufwendungen für den <b>Unterhalt von Personen im Ausland</b> als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG	Neues BMF-Schreiben vom 06.04.2022, IV C 8 – S 2285/19/10002 :001 DOK 2022/0025379
<b>Auslandssachverhalte</b> erfordern weitergehende Nachweise, weil keine ID-Nr. zur Überprüfung der Angaben vorliegt	<b>Zweisprachige Unterhaltserklärung</b> der ausländischen Behörde anfordern Hier als Beispiel die <b>ukrainische</b> Unterhaltserklärung
<b>Ländergruppeneinteilung</b> ab 01.01.2021 beachten. BMF vom 11.11.2020 (BStBl I 2020, 1212) weiterhin anzuwenden	Ungarn, Polen, Kroatien sind in Gruppe 2 „aufgestiegen“, Ukraine bleibt in Ländergruppe 4

die berufliche Tätigkeit der Klägerin für die GmbH nicht von untergeordneter Bedeutung war.

### **13.1.9 Kapitalerträge, für die eine Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG gilt (Zeilen 35 + 36)**

Werden z.B. im Rahmen einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung nicht konkretisierte Zahlungen für einen längeren Zeitraum nachgezahlt, sind diese Zahlungen für entgehende Zinsen als Entschädigung nach § 34 Abs. 1 EStG zu behandeln. Hierfür sind die Zeilen 35 + 36 zu beachten.

### **13.1.10 Kapitalerträge aus Beteiligungen sind in die neue Anlage KAP-BET einzutragen**

In den Zeilen 4 + 5 ist anzugeben, welchem Finanzamt und welcher Steuernummer die Erträge aus den Beteiligungen zuzuordnen sind. Dies unterstellt natürlich immer, dass eine entsprechende Mitteilung vorliegt.

Wie in Zeile 7 der Anlage KAP, ist hier für **sämtliche Erträge** die **Zeile 6** vorgesehen. Die anteiligen Verluste sind in den Zeilen 10 und 11 zu vermerken.

Die **Zeilen 14–24** verlangen weitere Eintragungen, wenn die Erträge aus den Beteiligungen **nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen** haben.

Auch für diesen Bereich muss beachtet werden, dass laufende Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen der **tariflichen Einkommensteuer** unterliegen. Diese Werte sind in die **Zeilen 25–29** einzutragen.

### **13.1.11 Anzurechnende Steuern**

In den Zeilen 37–42 der Anlage KAP und 30–35 der Anlage KAP-BET sind die nachgewiesenen Steuerabzugsbeträge einzutragen. Neben der händischen Kürzung durch § 36a EStG (auf  $\frac{2}{5}$  der Steuer) muss hier die **fiktive ausländische Steuer** eingetragen werden. **Ein häufiger Haftungsfall, weil zwar die Erträge in den Zeilen 19 oder 28 (hoffentlich!) erklärt werden, aber keine Steuerbescheinigung vorliegt.**

Ob eine fiktive, also nicht gezahlte, Kapitalertragsteuer anzurechnen ist, ergibt sich nur aus den jeweiligen DBA.

Grundsätzlich muss jedoch gelten, dass auch im Ausland auf Kapitalerträge Steuern gezahlt werden. Immer wenn also im Ausland keine Steuern auf erklärte Kapitalerträge gezahlt werden, ist Vorsicht geboten.

Zahlreiche deutsche DBA sehen bei Zinseinkünften, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Steuerpflichtige aus den betroffenen Vertragsstaaten beziehen, auch dann eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern vor, wenn diese effektiv – ganz oder zum Teil – nicht erhoben worden sind (Anrechnung fiktiver Quellensteuern). Die **Voraussetzungen für die Anrechnung** fiktiver Quellensteuern sind in den einzelnen DBA unterschiedlich geregelt.

Das BZSt bietet auf der Internetseite eine Zusammenstellung aller Staaten mit Stand 01.01.2021 zur Anrechnung der Quellensteuer an (Stand 01.01.2022 – 24 Seiten).

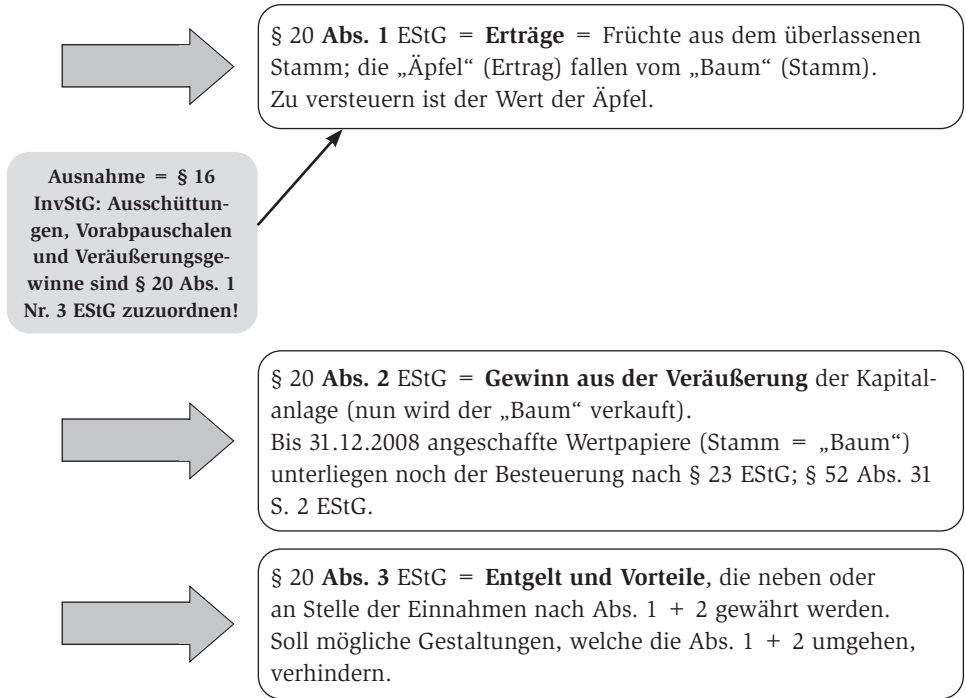
### 13.1.12 Abbildungen zu Kapitel 13.1

**Abb. 13.1: Wann liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor?**

„Kapitaleinkünfte“	„Kapitaleinkünfte“	„Kapitaleinkünfte“	Kapitaleinkünfte
Keine Kapitaleinkünfte im steuerlichen Sinn, da sie per Gesetzesdefinition gewerbliche Einkünfte sind; §§ 15, 17 EStG (z.B. Verkauf von 1 % der Aktien einer AG)	Keine Kapitaleinkünfte im steuerlichen Sinn, da sie einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind = Subsidiaritätsprinzip; § 20 Abs. 8 EStG (z.B. Dividenden aus Beteiligungen im BV)	Keine Kapitaleinkünfte im steuerlichen Sinn, da sie unter die <b>Altregelung</b> des § 23 EStG fallen (z.B. Verkauf von vor dem 01.01.2009 angeschafften Forderungen)	<b>Tatsächliche</b> Kapitaleinkünfte, die unter die Regelung des § 20 EStG fallen (z.B. Zinsen auf dem Spargbuch, Verkauf von Aktien, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden)

**Korrekte Einkünftebestimmung ist unabdingbar, da ansonsten die falschen Konsequenzen gezogen werden!**

**Abb. 13.2: Was sind Einkünfte aus Kapitalvermögen?**



### Abb. 13.3: Was sind Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 3 EStG?



§ 20 Abs. 3 EStG = **Entgelt und Vorteile**, die neben oder an Stelle der Einnahmen nach Abs. 1 + 2 gewährt werden. Soll mögliche Gestaltungen, welche die Abs. 1 + 2 umgehen, verhindern.

#### Beispiel:

Investmentgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form von sog. Kontinuitätsprovisionen (**Bestandsprovisionen**). Die Provisionen werden regelmäßig gezahlt und bemessen sich nach dem beim Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrten Bestand an Fondsanteilen.

Werden dem Steuerpflichtigen diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise vom Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstattet, stellen diese Rückvergütungen wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früherer Aufwendungen dar. Es handelt sich daher um **Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG**, bei denen die Kapitalertragsteuer unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Bestandsprovisionen gültigen Teilfreistellungssätzen einbehalten wird;  
BMF vom 17.01.2019, BStBl I 2019, 51 – Beck StE I § 43/1 Rz. 84.

### Abb. 13.4: Freistellungsaufträge für jede Bank und so oft wie möglich?

Mir liegen folgende Mitteilungen über die Besteuerungsgrundlagen Ihrer Mandantin vor:

#### Mitteilung über freigestellte Kapitalerträge

Zinsen und andere Kapitalerträge sind steuerpflichtig. Sie unterliegen dem Steuerabzug. Bis zur Höhe eines erteilten Freistellungsauftrages wird jedoch von einem Steuerabzug abgesehen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat festgestellt, dass für das Kalenderjahr **2019** auf Grund der von Ihnen erteilten Freistellungsaufträge höhere Kapitalerträge als gesetzlich zulässig (801 €, 1.602 € bei Ehegatten) vom Steuerabzug freigestellt wurden.

Die erteilten Freistellungsaufträge bitte ich – soweit noch nicht geschehen – an den ab dem 01.01.2007 geltenden gesetzlichen Höchstbetrag von insgesamt 801 € (1.602 € bei Ehegatten) anzupassen.

**Ganz aktuell wieder vermehrte Mitteilungen**

**01.01.2023 auf  
1.000 €/2.000€  
angehoben.**

## 15.5 Anlage Mobilitätsprämie

### Was ist zu beachten – neu und wichtig – Checkliste

Ein Antrag ist nur für Pendlerinnen und Pendler erforderlich, die ein zu versteuerndes Einkommen **bis** zur Höhe des Grundfreibetrags von 10.347 € (bei Zusammenveranlagung 20.694 €) haben und die mindestens 21 Kilometer zur ersten Tätigkeitsstätte/ersten Betriebsstätte zurücklegen

**Der Anteil der Antragssteller wird wohl sehr überschaubar bleiben.  
Die Kosten der Steuerberatung können leicht die Mobilitätsprämie übersteigen**

1	Name <input style="width: 95%;" type="text"/>		<b>Anlage Mobilitätsprämie</b>
2	Vorname <input style="width: 95%;" type="text"/>		
3	Steuer Nummer <input style="width: 25%;" type="text"/>	Ifd. Nr. der Anlage	Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.
<b>Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie</b>			
– Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 6 sind nur in der ersten Anlage Mobilitätsprämie vorzunehmen. –			
<b>18</b>			
<b>Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie</b>			
– Ein Antrag ist nur für Pendlerinnen und Pendler erforderlich, die ein zu versteuerndes Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 10.347 € (bei Zusammenveranlagung 20.694 €) haben und die mindestens 21 Kilometer zur ersten Tätigkeitsstätte / ersten Betriebsstätte zurücklegen. –			
4	Ich beantrage / Wir beantragen die Festsetzung der Mobilitätsprämie.		240 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
<b>Angaben zur Mobilitätsprämie</b>			
5	Der Antrag auf Mobilitätsprämie bezieht sich auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. – Falls „Ja“, füllen Sie bitte die Anlage N aus. Liegen darüber hinaus weitere Einkünfte vor, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –	stpfl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
		1 = Ja 2 = Nein	1 = Ja 2 = Nein
6	Der Antrag auf Mobilitätsprämie bezieht sich auf andere Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, siehe Einkunftsarten lt. Zeile 8 und / oder 14). – Falls „Ja“, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –	241 <input type="checkbox"/>	242 <input type="checkbox"/>
		1 = Ja 2 = Nein	1 = Ja 2 = Nein
<b>Stpfl. Person / Ehemann / Person A</b>			
7	Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit / des Vermietungsobjekts / ggf. Betriebssteuernummer <input style="width: 95%;" type="text"/>		
8	Einkunftsart <input type="checkbox"/>	1 = Land- und Forstwirtschaft 2 = Gewerbebetrieb 3 = Selbständige Arbeit 4 = Vermietung und Verpachtung 5 = sonstige Einkünfte	
Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte / erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale) – sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –			
9	erste Betriebsstätte / erste Tätigkeitsstätte (PLZ, Ort und Straße) <input style="width: 95%;" type="text"/>		
10	aufgesucht an Tagen <input type="text"/>	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	<input type="text"/> km
Wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –			
11	Beschäftigungsort (PLZ, Ort und Straße) <input style="width: 95%;" type="text"/>		
12	Anzahl der Familienheimfahrten <input type="text"/>	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	<input type="text"/> km
<b>Ehefrau / Person B</b>			
13	Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit / des Vermietungsobjekts / ggf. Betriebssteuernummer <input style="width: 95%;" type="text"/>		
14	Einkunftsart <input type="checkbox"/>	1 = Land- und Forstwirtschaft 2 = Gewerbebetrieb 3 = Selbständige Arbeit 4 = Vermietung und Verpachtung 5 = sonstige Einkünfte	
Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte / erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale) – sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –			
15	erste Betriebsstätte / erste Tätigkeitsstätte (PLZ, Ort und Straße) <input style="width: 95%;" type="text"/>		
16	aufgesucht an Tagen <input type="text"/>	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	<input type="text"/> km
Wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –			
17	Beschäftigungsort (PLZ, Ort und Straße) <input style="width: 95%;" type="text"/>		
18	Anzahl der Familienheimfahrten <input type="text"/>	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	<input type="text"/> km

Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie wird in der Zeile 4 der Anlage Mobilitätsprämie gestellt.

Ein Antrag ist nur für Pendlerinnen und Pendler erforderlich, die ein zu versteuerndes Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 10.347 €/20.694 € haben und die mindestens 21 Kilometer zur ersten Tätigkeitsstätte/ersten Betriebsstätte zurücklegen.

In den Erläuterungen zur Mobilitätsprämie führt das BMF aus, das durch das Gesetz zur Umsetzung der Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl I 2019, Nr. 52, 2886) unter anderem neben der befristeten Anhebung der Entfernungspauschale (**ab 2022**: 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer – § 9 Abs. 1 Satz 4 EStG) auch die Einführung einer Mobilitätsprämie ab dem Veranlagungszeitraum 2021 beschlossen wurde.

Damit soll Pendlerinnen und Pendlern, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, die Möglichkeit eingeräumt werden, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschalen zu wählen (§ 101 Satz 1 EStG).

Dabei entspricht der Prozentsatz von 14 % dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif. Damit soll eine Entlastung derjenigen Steuerpflichtigen erreicht werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt.

Die Mobilitätsprämie wird auf Antrag gewährt. Bei Einführung der Mobilitätsprämie wurde gesetzlich geregelt, dass die Mobilitätsprämie nach Ablauf des Kalenderjahres in einem Prämienbescheid festzusetzen ist (§ 105 EStG). Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde § 105 EStG dahingehend geändert, dass die Mobilitätsprämie nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung festzusetzen ist.

In den **Zeilen 5 bis 18** werden die für die Berechnung und Festsetzung der Mobilitätsprämie erforderlichen Angaben abgefragt. Die Abfragen können für Ehegatten/Lebenspartner getrennt vorgenommen werden. Bezieht sich der Antrag auf Mobilitätsprämie auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so reicht es aus, dass in der Zeile 5 eine „1“ eingetragen und die Anlage N ausgefüllt wird.

Liegen darüber hinaus noch weitere Einkünfte vor, sind die Zeilen 7 ff. auszufüllen.

Bezieht sich der Antrag auf Mobilitätsprämie **auf andere Einkünfte** (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), so ist eine Eintragung in Zeile 6 vorzunehmen und zusätzlich sind die Zeilen 7 bis 12 (bei einem Antrag der steuerpflichtigen Person, des Ehemanns, der Person A) und die Zeilen 13 bis 18 (für die Ehefrau, die Person B) auszufüllen.

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug unterlegen haben, gilt der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung.

Besteht jedoch keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung und wird auch keine Veranlagung beantragt, wird die Einkommensteuer bei der Festsetzung der Mobilitätsprämie mit 0 € angesetzt.



### 15.5.1 Abbildungen zu Kapitel 15.5

#### Abb. 15.37: Mobilitätsprämie, §§ 101 ff. EStG

- Soweit sich die erhöhte Entfernungspauschale im Rahmen der Werbungskosten nicht ausgewirkt hat, besteht ein Anspruch auf die Mobilitätsprämie.
- Die erhöhte Entfernungspauschale gilt auch bei Fahrten zur doppelten Haushaltsführung.
- Die Mobilitätsprämie beträgt 14 % des Betrages, um den die erhöhte Entfernungspauschale den Grundfreibetrag unterschreitet.
- Der Anspruch auf Mobilitätsprämie entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres und ist auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim für die Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu stellen.
- Die Prämie muss mindestens 10 € betragen und ist selbst keine steuerpflichtige Einnahme. Die Auszahlung soll binnen eines Monats erfolgen.
- Wird das alles (Antrag, Erstellung der Einkommensteuererklärung zur Berechnung des zu versteuernden Einkommens ...) ohne bezahlten Steuerberater möglich sein? ☺☺☺  
Dafür reicht dann aber die maximale Prämie nicht aus!

#### Abb. 15.38: Mobilitätsprämie §§ 101 ff. EStG in den Jahren 2022–2026

##### Beispiel:

Der Arbeitnehmer fährt an **220 Arbeitstagen** von seiner Wohnung zur **30 km** entfernten ersten Tätigkeitsstätte.

Verkehrsmittelunabhängig × **220 Arbeitstage** × Entfernung **20 km** mal **0,30 €** = 1.320 € +

Verkehrsmittelunabhängig × **220 Arbeitstage** × Entfernung **10 km** mal **0,38 €** = **836 €** =

2.156 €

Weitere Werbungskosten (Kontoführung/Arbeitsmittel)

216 €

Die Werbungskosten von

2.372 €

übersteigen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 € um

1.172 €

Die erhöhte Entfernungspauschale ist mit 836 € in voller Höhe darin enthalten.

Wenn nun der Grundfreibetrag für 2022 = 10.347 € unterschritten wird und damit **keine Einkommensteuer festgesetzt** wird, wird der Teil der erhöhten Entfernungspauschale, der diesen Grundfreibetrag unterschreitet mit **14 %** prämiert.

• Grundfreibetrag 10.347 € das z.v.E. nur 10.000 € = Prämie 14 % auf 347 € = **49 €**

• Grundfreibetrag 10.347 € das z.v.E. nur 9.000 € = Prämie 14 % auf 1.347 € = **188 €, aber**

**Maximal 14 % von der erhöhten  
Pauschale von 836 € = 118 €**